



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

Präsidium  
des Handelsgerichtes Wien

einzel. am 21. OKT. 2004  
.....fach, mit.....Blg. 1.....Akten  
.....Haabschriften

Gesehen!

WIEN, am 21. OKT. 2004  
Der Präsident

Sk u. Vollst.  
13.12.04

**Im Namen der Republik**

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Rechtssache der klagenden Parteien 1) **Museumsbetriebs GmbH**, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 13, 2) **Gruener Janura**, CH-8750 Glarus, Hauptstraße 49, beide vertreten durch Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagten Parteien 1) **H.B. Medienvertrieb Gesellschaft mbH**, 1030 Wien, Hegelgasse 35/3, 2) **Univ.Prof.Dipl.Ing. Josef Krawina**, Architekt i.R., 9551 Bodensdorf, Unterbergerweg 88, beide vertreten durch Hon.Prof.Dr. Michael Walter, Rechtsanwalt in Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 81.756,94), über die Berufung der klagenden Parteien gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 2.2.2004, GZ 17 Cg 4/03z-17,

I) durch den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Fritscher als Vorsitzenden sowie die Richter des Oberlandesgerichtes Mag. Iby und Dr. Herberger in nichtöffentlicher Sitzung den

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Berufung wegen Nichtigkeit wird verworfen.

II) durch den Senatspräsidenten des

beeinträchtigt, das Vorlesen eines Textes sei gut möglich. Die Schrift sei gewandt, zeuge von souveräner Beherrschung der Graphoelemente und habe sich durch die Erkrankung nicht verändert.

In der psychomotorischen Sphäre sei eine gewisse, wenn auch geringe Abweichung von der Norm zu konstatieren, aber lediglich im Sinne einer Verlangsamung, nicht aber der Funktion an sich. Die Kommunikationsfähigkeit sei voll erhalten. Ein gewisses organisches Psychosyndrom sei zwar vorhanden, aber nicht mehr und nicht stärker als man es sonst bei 75-jährigen Menschen antreffen könne. Da die Hirnblutung auf der nicht-dominanten Hirnhemisphäre eingetreten sei, sei die Geschäftsfähigkeit voll erhalten.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, dass die Beurteilung, ob eine Partei in einem bestimmten Prozess prozessfähig ist, dem Pfllegschaftsgericht (und nicht dem Prozessgericht) obliegt, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass dies möglicherweise nicht der Fall ist.

Nach der Aktenlage sind solche Anzeichen jedoch nicht

gegeben. Vielmehr erscheint der "Antrag" der Klägerinnen auf Überprüfung der Prozessfähigkeit des Zweitbeklagten mutwillig und vor dem Hintergrund der geführten Prozesse geradezu schikanös. Bei der gegebenen Sachlage

ist es weder indiziert noch dem heute knapp 76-jährigen Zweitbeklagten, der im Jahr 1996 einen Schlaganfall erlitt, infolgedessen für ihn Aufregungen naturgemäß tunlichst zu vermeiden sind, und der sich erst im April